

Herzlich willkommen

# 21. Forum Frühförderung

„Mit den Eltern für das Kind –  
Innovative Frühförderkonzepte  
gestalten“

# Komplexleistung Frühförderung

- 1. Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot / Erstgespräch**
- 2. Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung mit Förder- und Behandlungsplanung**
- 3. Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Leistungserbringung**  
(Interdisziplinäre Frühförderung)

----- darüber hinaus

Weitere mögliche Leistungen

in Kitas, therapeutischen Praxen, Hilfsmittel etc.

# Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2018)

## Teil 1 SGB IX -neu

- gilt für alle Rehabilitationsträger
- soll die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger neu regeln und verbindlich ausgestalten
  
- **§ 46 Früherkennung / Frühförderung**  
(i.V.m. § 79 als Komplexleistung) und
- **§ 79 Heilpädagogische Leistungen**  
(i.V.m. § 46 als Komplexleistung)

# Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung (ab 01.01.2020)

## Teil 2 BTHG

- übernimmt das Recht der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ grundlegend reformiert und umgestaltet
- das SGB IX wird hiermit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet
- **§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe**
  - (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen**
    - 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation...**  
(siehe §§ 42, 46, Teil 1)
- **§ 113 Leistungen zur sozialen Teilhabe**
  - ... **(2) Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere...**
    - 3. heilpädagogische Leistungen (siehe § 79, Teil 1)**

# **Wesentliche Inhalte des SGB IX -neu / BTHG für die interdisziplinäre Frühförderung**

(ab 01.01.2018)

## **Artikel 23**

- **die Frühförderungsverordnung (FrühV)**

# Behinderungsbegriff

SGB IX, Teil 1

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige** oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, S. 3238

# Komplexleistung Frühförderung

**-Offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot /  
Erstgespräch**

**-Interdisziplinäre Diagnostik und Bedarfsermittlung  
mit Förder- und Behandlungsplanung**

**-Heilpädagogische und medizinisch/therapeutische  
Leistungserbringung**

(Interdisziplinäre Frühförderung)

----- darüber hinaus

## Weitere mögliche Leistungen

in Kitas, therapeutischen Praxen, Hilfsmittel ec.

# FrühV - § 6a Weitere Leistungen

Weitere Leistungen der Komplexleistung Frühförderung sind insbesondere

1. die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Erziehungsberechtigten als medizinisch-therapeutische Leistung nach § 5 Absatz 2,
2. **offene, niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. Dieses Beratungsangebot soll vor der Einleitung der Eingangsdagnostik in Anspruch genommen werden können,**



# FrühV - § 7 Förder- und Behandlungsplan

(1) Die interdisziplinären Frühförderstellen und die Sozialpädiatrischen Zentren stellen die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen nach §§ 5 und 6 in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in einem interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan schriftlich oder elektronisch zusammen und legen diesen den beteiligten Rehabilitationsträgern nach **Maßgabe des § 14 SGB IX zur Entscheidung vor**. Der Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf. **Der Förder- und Behandlungsplan wird von dem für die Durchführung der diagnostischen Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verantwortlichen Arzt und der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förder- und Behandlungsplans.**

# FrühV - § 7 Förder- und Behandlungsplan

(2) Im Förder- und Behandlungsplan sind die benötigten Leistungskomponenten zu benennen, und es ist zu begründen, dass diese in der besonderen Form der Komplexleistung nur interdisziplinär erbracht werden können.

**(3) Der Förder- und Behandlungsplan kann auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung, durch einen Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen.**

# Schlussfolgerungen

- das Verfahren der Teilhabeplanung verantwortet der Rehaträger
- das Verfahren der Förder- und Behandlungsplanung verantwortet der Facharzt mit dem (Heil) -pädagogen und ggf. weiteren beteiligten Fachkräften (u.a. aus KITAS)
- Somit braucht es eine Verbindung zwischen beiden Prozessen, damit die Eltern und ihre Kinder vereinfachte und abgestimmte regionale Wege nutzen können (*„unbürokratisch und schnell“*, *„erschöpft sich nicht in der Addition von Einzelleistungen“*, *„Heterogenität des Leistungsgeschehens minimieren“*...)
- Der zuständige Rehaträger sollte somit rechtzeitig in den Prozess der Förder- und Behandlungsplanung einbezogen werden<sup>1</sup> oder kann als Verantwortlicher des Fachgesprächs zur Förder- und Behandlungsplanung fungieren / einladen (Steuerung)
- Weiterentwicklungen eines gemeinsamen Verfahrens sind somit unter Beachtung regionaler Besonderheiten auf den Weg zu bringen

# Aktuelle Situation im Land Brandenburg

- auf Landesebene wurde ein Prozess zum einheitlichen Bedarfsermittlungsverfahren über die Brandenburger Kommission unter Moderation des Sozialministeriums gestaltet
- die Brandenburger Kommission hat in ihrem Beschluss 2/2018 festgehalten, dass für den Bereich der interdisziplinären Frühförderung der ITP keine Anwendung findet, die bewährten Verfahren der interdisziplinären Diagnostik weiterhin greifen und die „Praktischen Handreichungen für die interdisziplinäre Frühförderung im Land Brandenburg“ weiterentwickelt werden sollen. Die Bedarfsermittlung soll in die bewährten Verfahren der interdisziplinären Diagnostik integriert werden
- Das Rundschreiben des üöSHTr Nr. 07/2018 greift diesen wichtigen Aspekt auf

# ICF-orientierte Bedarfsermittlung in der Frühförderung

*„...im Kontext der Frühförderung ist der Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen.*

*Ferner ist auch eine Trennung der interdisziplinären Diagnostik von der Bedarfsermittlung nicht beabsichtigt...im Zuge der ICF-orientierten Weiterentwicklung gehören diese Prozesse zusammen...“<sup>1</sup>*

1: aus Antwort Bundessozialministerium (BMAS) an Berufsverband der Heilpädagogen (BHP) ( Mai 2019)

# Verfahrensablauf Komplexe Leistung Frühförderung im Land Brandenburg (erprobt in 4 Kommunen)



